

Verfahrensgang

OLG Karlsruhe, Urt. vom 13.04.2018 - 6 U 161/16, [IPRspr 2018-220](#)

Rechtsgebiete

Immaterialgüterrecht und Unlauterer Wettbewerb (bis 2019)
Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

ArbNErfG § 13; ArbNErfG § 14; ArbNErfG § 22
BGB § 398; BGB § 413
EPÜ Art. 60
EuGVVO 1215/2012 Art. 4; EuGVVO 1215/2012 Art. 24
IntPatÜbkG Art. II
PatG § 8
Rom I-VO 593/2008 Art. 8
ZPO § 17

Fundstellen

LS und Gründe

GRUR, 2018, 1030
MitteltschPatAnw, 2018, 506

Bericht

Ulrici, GRURPrax, 2018, 439

Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2018-220>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

2. Der Kl. stehen nach Art. 102 II GMV i.V.m. § 14 VI MarkenG hins. der unionsweit begangenen Verletzungshandlungen ein Anspruch auf Schadensersatz und ein vorbereitender Auskunftsanspruch zu.

a) Auf die unionsweiten, in der UMV selbst nicht geregelten Folgeansprüche ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Nach Art. 8 II Rom-II-VO ist bei der Verletzung unionsweit einheitlicher Schutzrechte das Recht des Mitgliedstaats anwendbar, in dem das ‚schadensbegründende Ereignis eingetreten ist‘. Gemeint ist der Handlungsort, nicht – wie bei der allgemeinen Kollisionsnorm des Art. 4 I Rom-VO – der Ort des Schadenseintritts. Bei ‚gestuften‘ Verletzungshandlungen (Kennzeichnen, Anbieten, Inverkehrbringen) in mehreren Mitgliedstaaten ist bei einer Gesamtwürdigung des Verhaltens de[r] Bekl., der Ort zu bestimmen, an dem die ‚ursprüngliche Verletzungshandlung, auf die das vorgeworfene Verhalten zurückgeht‘, begangen worden ist (EuGH, Urt. vom 27.9.2017 – Nintendo Co., Ltd. / BigBen Interactive GmbH u.a., Rs C-24/16, [ECLI:EU:C:2017:724] Rz. 101–104). Die genannte Entscheidung des EuGH, die zu Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGV) ergangen ist, ist auf Unionsmarken übertragbar (BGH GRUR 2018, 84 Rz. 30 – Parfümmarken). Die Bekl. hat ihren Sitz in Deutschland und hat die Ware in Deutschland vertrieben. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die Verletzungshandlungen ihren Ursprung in Deutschland haben. Der Ort der ‚ursprünglichen Verletzungshandlung‘ gilt einheitlich für alle weiteren Verletzungshandlungen, gleichgültig wo sie stattgefunden haben (anders noch BGH GRUR 2017, 397 – World of Warcraft II, Tz. 106 ff.).“

220. *Das anwendbare Recht für Fragen der Zuordnung einer Dienstleistung zum Arbeitnehmer oder zum Arbeitgeber wird nach dem Arbeitsstatut und nicht nach dem Schutzlandprinzip bestimmt.*

Das Recht an der Dienstleistung bestimmt sich nach Art. 8 I Rom-I-VO. Die nach § 22 ArbNErfG zwingenden Regelungen des deutschen Arbeitnehmererfinderrechts sind Schutzvorschriften nach Art. 8 I 2 Rom-I-VO. Nach Art. 8 II 1 Rom-I-VO gilt das Recht des gewöhnlichen Arbeitsorts des Arbeitnehmers. Für das Recht auf das aus einer Dienstleistung abgeleitete europäische Patent gilt aufgrund Art. 60 I 2 EPÜ Entsprechendes.

Die Vindikation des Schutzrechts, das aus der Dienstleistung hervorgegangen ist, richtet sich nach dem Schutzlandstatut.

Der Anspruch auf Vindikation der nationalen Teile eines europäischen Bündelpatents richtet sich gemäß Art. 60 I 2 EPÜ hinsichtlich aller seiner nationalen Teile einheitlich nach dem Recht des Beschäftigungsstaats, in dem der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist. [LS der Redaktion]

OLG Karlsruhe, Urt. vom 13.4.2018 – 6 U 161/16: GRUR 2018, 1030; Mitt-dschPatAnw 2018, 506. Bericht in GRURPrax 2018, 439 *Ulrici*.

Die Parteien streiten um Ansprüche der Kl. auf Umschreibung bzw. Übertragung von Schutzrechten, wobei die Kl. als Arbeitnehmer der Bekl. an der Entwicklung der den Schutzrechten zugrunde liegenden technischen Lehre beteiligt waren. Weiterhin begehren die Kl. die Feststellung des Übergangs einer Patentanmeldung sowie Rechnungslegung und die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Bekl. Hilfsweise wollen die Kl. die Verpflichtung der Bekl. zur Zahlung einer angemessenen Arbeitnehmererfindervergütung festgestellt wissen und beantragen eine entsprechende Rechnungslegung durch die Bekl. Die Bekl. begehrt widerklagend von den Kl. Auskunft betreffend die mehreren Patenten zugrunde liegende Erfindung. Der Kl. zu 1) war bei der Bekl. bis zum 30.6.2004 als „Technology Manager [...]“ angestellt. Der Kl. zu 2) war bei

der Bekl. bis zum 30.6.2009 Leiter der Ultraschallprüftechnik. Im August 2001 fand ein Treffen zwischen Mitarbeitern der Bekl., u.a. dem Kl. zu 1), und Mitarbeitern der [Y.] GmbH, u.a. deren Mitarbeiter Herrn [A.], statt. Zwischen den Parteien außer Streit steht, dass die Kl. jedenfalls als Miterfinder an einer Erfindung hins. eines Verfahrens und einer Vorrichtung zum Untersuchen von Rohrleitungen, insbes. zum Detektieren von Fehlern in Rohrleitungen mittels Ultraschall beteiligt waren. Umstritten ist hingegen, ob die Kl. die alleinigen Erfinder sind oder ob die Mitarbeiter der [Y.] GmbH [A.] und [B.] gleichfalls erfindungsrelevante Beiträge erbracht haben und daher an der Erfindung beteiligt sind. Eine förmliche Erfindungsmeldung gegenüber der Bekl. erfolgte durch die Kl. nicht. Die Mitarbeiter [A.] und [B.] meldeten auch keine Erfindung gegenüber ihrem Arbeitgeber, der [Y.] GmbH.

Der Gegenstand der vorgenannten Erfindung wurde unter Mitwirkung der Kl. im Januar 2002 von der Bekl. zum Patent angemeldet (nachfolgend: DE '432). Aus der DE '432 ist die Teilanmeldung DE 102 62 232 hervorgegangen, welche zur Erteilung eines entsprechenden Patents führte (nachfolgend: DE '232). Der Veröffentlichungstag der Patenterteilung der DE '232 ist der 3.7.2008. Weiterhin hat die Bekl. die Erfindung unter Inanspruchnahme der Priorität der DE '432 als europäisches Patent für die benannten Vertragsstaaten Österreich, Belgien, Schweiz, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Liechtenstein und Niederlande angemeldet. Die Anmeldung führte zur Erteilung des EP 1 333 277 (nachfolgend: EP '277). Der Hinweis auf die Erteilung des EP '277 wurde am 8.9.2010 veröffentlicht. Schließlich meldete die Bekl. die Erfindung auch in den USA und Kanada jeweils unter Inanspruchnahme der Priorität der DE '432 zum Patent an. Das US-Patent US 6 848 313 (nachfolgend US '313) wurde am 1.2.2005, das kanadische Patent CA 2 379 108 (nachfolgend: CA '108) am 29.7.2014 erteilt. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens des US '313 haben die Kl. ein „Assignment“ unterzeichnet. Ebenso unterzeichneten die Kl. ein „Assignment“ betreffend das CA '108. Nach Anmeldung der Patente wurde die [Y.] GmbH (nachfolgend: „[Y.]“) Rechtsnachfolgerin der [Y.] GmbH. Die Bekl. schloss mit der [Y.] zwei Kooperationsverträge betreffend die weitere Entwicklung des Inspektionsgeräts unter Benutzung der Phased-array-Ultraschalltechnologie. Nachdem der Bekl. im Jahr 2014 die Beiträge der Herren [A.] und [B.] an der Entwicklung bekannt wurden, hat die [Y.] GmbH als Rechtsnachfolgerin der [Y.] erklärt, dass sie die Miterfinderanteile der Herren [A.] und [B.] in Anspruch nehme. Die Bekl. forderte die Kl. im September 2014 erfolglos zur Abgabe einer Erfindungsmeldung auf. Die Bekl. erklärte mit Schriftsatz vom 28.9.2015 die unbeschränkte Inanspruchnahme der Erfindung.

Die Kl. haben zuletzt u.a. beantragt die Bekl. zu verurteilen, durch Erklärung gegenüber den jeweiligen nationalen Patentämtern in Österreich, Belgien, der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Liechtenstein und den Niederlanden in die Umschreibung der jeweiligen nationalen Teile des europäischen Patents EP 1 333 277 auf die Kl. einzuwilligen; durch Erklärung gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt in die Umschreibung des deutschen Patents DE 102 62 232 auf die Kl. einzuwilligen; durch Erklärung gegenüber dem Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika (USPTO) in die Umschreibung des US Patents US 6 848 313 auf die Kl. einzuwilligen; sowie durch Erklärung gegenüber dem Kanadischen Amt für Geistiges Eigentum (Canadian Intellectual Property Office / Office de la Propriété Intellectuelle du Canada) in die Umschreibung des kanadischen Patents CA 2 379 108 auf die Kl. einzuwilligen. Die Bekl. hat u.a. beantragt, die Klage abzuweisen. Die Kl. haben beantragt, die Widerklage abzuweisen. In dem angefochtenen Urteil hat das LG die Klage ganz überwiegend abgewiesen. Gegen dieses Urteil wenden sich die Kl. mit ihrer Berufung, mit der sie ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgen. Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Die Bekl. verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.

Aus den Gründen:

„II. Die Berufung der Kl. hat teilweise Erfolg. Das LG hat Ansprüche der Kl. mit Blick auf das DE '232 und das EP '177 zu Unrecht verneint und zu Unrecht einen Anspruch auf Feststellung der Arbeitnehmervergütung und Rechnungslegung bejaht. Dagegen hat das LG Ansprüche auf eine Umschreibung bzw. eine Übertragung des US '313 und des CA '108 und die zugehörigen Rechnungslegungsansprüche im Ergebnis zutreffend abgewiesen.

1. Das LG hat zunächst mit Recht seine Zuständigkeit angenommen, die hins. der internationalen Zuständigkeit aus Art. 4 EuGVO, hins. der örtlichen Zuständigkeit aus § 17 ZPO folgt. Dies gilt insbes. entgegen der Auffassung der Bekl. auch für die geltend gemachte Umschreibung bzw. Übertragung ausländischer Schutzrechte, da eine Streitigkeit, die die Inhaberschaft an einem Schutzrecht betrifft, nicht unter die ausschließliche Zuständigkeitsregel des Art. 24 Nr. 4 EuGVO fällt (*Rauscher-Mankowski* EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. 2015, Art. 24 Rz. 96; *Schulte-Voß-Kühnen*,

9. Aufl. 2014, § 139 PatG Rz. 249; MünchKommZPO-*Gottwald*, 5. Aufl. 2017, Art. 24 EuGVVO Rz. 36; EuGH, Urt. vom 15.11.1983 – F. M. J. J. Duijnstee als Konkursverwalter der Firma Schroefboutenfabriek BV ./ L. Goderbauer, Rs C-288/82, zu Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ, IPRax 1985, 92).

2. Im Ansatz ist das LG noch zutreffend davon ausgegangen, dass sich die Frage, nach welchem Recht sich die von den Kl. behauptete Berechtigung an der Dienst-erfindung bestimmt, nach deutschem Recht richtet.

a) Denn für die mit Arbeitnehmererfindungen zusammenhängenden Fragen nach der Zuordnung einer Dienst-erfindung zum Arbeitnehmer oder zum Arbeitgeber gilt nach zutreffender Ansicht das Arbeitsstatut und nicht das Schutzlandprinzip (*Staudinger-Fezer-Koos*, BGB, 2015, Int. Immaterialgüterprivatrecht, Rz. 1053; MünchKomm-*Martiny*, 7. Aufl. 2018, Art. 8 Rom I-VO Rz. 113), an welches für den Fall der Erteilung entsprechender Schutzrechte auf der Grundlage der Dienst-erfindung gedacht werden könnte. Insoweit ist zwischen der materiellen Berechtigung an der Dienst-erfindung und der Erteilung daraus folgender Schutzrechte zu differenzieren. Der BGH hat gleichfalls mit Blick auf das deutsche Recht zwischen dem Recht an der Erfindung und der formellen Berechtigung des Patentinhabers differenziert, die unabhängig von der sachlichen Berechtigung an der Erfindung ist, und daher eine Übertragung eines zu Unrecht durch den Arbeitgeber angemeldeten und ihm erteilten Schutzrechtsposition für nötig gehalten, wohingegen eine bloße Umschreibung nicht genügend ist. Grund hierfür ist, dass § 13 IV ArbNErfG entgegen der Ansicht der Kl. kein gesetzlicher Rechteübergang zu entnehmen ist (BGH, Urt. vom 12.4.2011 – X ZR 72/10, GRUR 2011, 733 Rz. 31 – Initialidee; *Busse-Keukenschrijver*, PatG, 8. Aufl. 2016, § 13 ArbNErfG Rz. 23; a.A. *Bartenbach-Volz*, ArbEG, 5. Aufl. 2013, § 7 ArbNErfG n.F. Rz. 42). An der vormals vom Senat vertretenen Auffassung (Senatsurt. vom 13.7.1983 – 6 U 211/81, GRUR 1984, 42) wird nicht festgehalten. Das Erfinderrecht ist, wie in § 14 ArbNErfG zum Ausdruck kommt, territorial nicht begrenzt, sondern das Recht an der Dienst-erfindung besteht unabhängig von den hiervon zu differenzierenden, aufgrund der getätigten Dienst-erfindung später angemeldeten und erteilten Schutzrechte. Die Anknüpfung bestimmt sich nach Art. 8 I Rom-I-VO, wobei nach § 22 ArbNErfG die zwingenden Regelungen des deutschen Arbeitnehmererfinderrechts Schutzvorschriften nach Art. 8 I 2 Rom-I-VO sind (vgl. zutreffend MünchKomm-*Martiny aaO* Rz. 113). Damit gilt vorliegend nach Art. 8 II 1 Rom-I-VO deutsches Recht als das Recht des gewöhnlichen Arbeitsorts der Kl. Für das von den Kl. geltend gemachte Recht auf das aus ihrer angeblichen Dienst-erfindung abgeleitete europäische Patent EP '277 gilt aufgrund der Spezialnorm des Art. 60 I 2 EPÜ Entsprechendes (vgl. MünchKomm-*Martiny aaO*).

Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, nach welchem Recht sich die Vindikation des Schutzrechts, das aus der Dienst-erfindung hervorgegangen ist, richtet. Diese Frage richtet sich nach dem Schutzlandstatut, da die Voraussetzungen, unter denen eine Vindikation einer von einem Nichtberechtigten erworbenen Schutzrechtsposition möglich ist, nach dem auf das erteilte Schutzrecht anwendbaren Recht bestimmt werden müssen (so zutreffend *Staudinger-Fezer-Koos*, aaO Rz. 1039 und 1054). Dies drückt sich bereits darin aus, dass das nationale deutsche Recht unter den in § 8 PatG normierten Voraussetzungen vindiziert werden kann, wohingegen

sich die Frage für ein europäisches Patent mit Blick auf seine sämtlichen nationalen Teile nach Art. 60 EPÜ, Art. II § 5 I 2 IntPatÜG richtet (OLG Düsseldorf, Mitt. 2004, 418, 428 – Hub-Kipp-Vorrichtung; a.A. *Nieder*, GRUR 2015, 936, 938 f., der nach Erteilung des europäischen Bündelpatents eine Geltendmachung nach dem Recht des jeweils benannten Vertragsstaats annimmt). Ebenso wie sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Schutzrecht rechtsgeschäftlich übertragen werden kann, nach dem Schutzlandstatut richtet, beantwortet das Schutzlandrecht die Frage, unter welchen Voraussetzungen – wie etwa binnen welcher Fristen und durch wen – eine Rückübertragung eines durch einen Nichtberechtigten angemeldeten und ihm erteilten Schutzrechts gefordert werden kann ...

4. Die Erfindung ist auch nach § 13 IV II ArbNErfG a.F. [gültig bis 30.9.2009] frei geworden, weil die Bekl. die Erfindung nicht nach § 6 ArbNErfG a.F. in Anspruch genommen hat, obwohl die Anmeldung der Schutzrechte durch sie einer ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung nach § 5 II und III ArbNErfG a.F. nach den Grundsätzen der Entscheidung ‚Haftetikett‘ (BGH, Urt. vom 4.4.2006 – X ZR 155/03, GRUR 2006, 754 ff.) gleichsteht ...

c) Damit ist die Diensterfindung mangels einer Inanspruchnahme durch die Bekl. frei geworden und sie steht den Kl. nach § 13 IV 2 ArbNErfG a.F. zu. Die Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber ist nämlich eine empfangsbedürftige rechtsgestaltende Willenserklärung. Der Arbeitgeber muss durch eine an den Arbeitnehmer erfinder gerichtete und diesem zugegangene schriftliche Erklärung den Willen zu einem bestimmten rechtlichen Erfolg zum Ausdruck bringen, nämlich dass er die Diensterfindung für sich in Anspruch nimmt. Insoweit gelten demgemäß einschränkungsfrei die gesetzlichen Regeln für rechtsgeschäftliches Handeln (BGH aaO Rz. 27 – Haftetikett). An einer solchen Erklärung fehlt es vorliegend. Wie ausgeführt [...] kommt es aber zu keinem gesetzlichen Rechtsübergang auf die Kl., sondern diese können und müssen die zu Unrecht durch die Bekl. auf sich angemeldeten Schutzrechte nach dem Recht des jeweiligen Schutzlandes vindizieren. Eine konkludente Inanspruchnahme kommt entgegen der Auffassung der Bekl. hingegen nicht in Betracht ...

6. Die Kl. haben zudem einen Anspruch auf Übertragung des EP '277 nach Art. II § 5 I 2 IntPatÜG. Aus den [...] dargelegten Gründen hatte die Bekl. die von Art. II § 5 I 2 IntPatÜG geforderte positive Kenntnis bei der Erteilung des Patents, dass sie hierauf kein Anrecht hatte. Nach Art. 60 I 2 EPÜ, der durch Art. II § 5 IntPatÜG umgesetzt wird, richtet sich das Recht auf das europäische Patent nach dem Recht des Staats, in dem der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist. Hieraus ist zu folgern, dass sich auch der Anspruch auf Vindikation des Bündelpatents hins. aller seiner nationalen Teile einheitlich nach dem Recht des Beschäftigungsstaats richten soll, um ihm eine Vindikation nach einer unter Umständen Vielzahl von Rechtsordnungen zu ersparen (vgl. auch im Ergebnis OLG München, GRUR-RR 2009, 219, 221 – Vliesproduktion und OLG Düsseldorf aaO; a.A. *Nieder*, aaO, indes nicht für Arbeitnehmererfinder differenzierend) ...

10. Die Kl. können jedoch nicht die Übertragung des US '313 und des CA '108 verlangen. Denn die Kl. haben ihre Rechte insoweit wirksam nach §§ 398, 413 BGB auf die Bekl. übertragen. Entgegen der Ansicht der Kl. sind die *Assignments* [...] ein Beleg für einen Willen der Kl., ihre Rechtsposition auf die Bekl. zu übertragen. Der

Wortlaut der *Assignments* spricht davon, dass die Kl. ihre jeweiligen Rechte verkaufen und übertragen und nennt hinsichtlich des CA '108 einen Preis von 1 \$. Beide von den Kl. vorgelegten Memoranden zum ausländischen Recht und dem Hintergrund der *Assignments* gehen zutreffend selbst davon aus, dass die Frage, ob sich die Parteien insoweit geeinigt haben, nach deutschem Recht richtet. Die Argumentation der Kl., sie hätten die *Assignments* ohne einen auf eine Übertragung gerichteten Rechtsbindungswillen und Erklärungsgehalt allein zur Erfüllung der Anmeldeformalien in Kanada und den USA unterzeichnet, überzeugt den Senat angesichts des Inhalts der von den Kl. unterzeichneten *Assignments* nicht. Auch die Stellungnahme zum US-Anmeldeverfahren hebt hervor, dass allein der Erfinder selbst eine Anmeldung in den USA begehren kann, weshalb die Kl. das betreffende *Assignment* auch im Bewusstsein unterzeichnet haben, dass sie ihre Rechtsposition an die Bekl. übertragen müssen, damit diese ein Schutzrecht anmelden kann. Dies wird mit Blick auf das US-Patent auch aus dem Anschreiben der Patentanwälte der Bekl. vom 6.2.2002 [...] deutlich, die darin darauf hinweisen, dass das nötige *Assignment* und die Erfindermeldung von den Erfindern zu unterzeichnen seien, um das Anmeldeverfahren betreiben zu können. Soweit das Memorandum [...] darauf verweist, dass für die Zwecke der USPTO auch eine bedingte Übertragung (*conditional assignment*) ausreichend sei, ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen es sich vorliegend um eine solche, unter einer Bedingung stehende Übertragung handeln sollte. Hierzu ist von den Kl. weder etwas vorgetragen worden, noch ist sonst eine derartige Bedingung ersichtlich. Soweit das Anmeldeverfahren in Kanada betroffen ist, führt die von den Kl. vorgelegte Stellungnahme [...] selbst aus, dass eine Übertragung für das Betreiben des Anmeldeverfahrens nicht nötig war, sondern dass lediglich Beweis dafür vorgelegt werden müsse, dass ein Antragsteller, der nicht selbst der Erfinder ist, ein rechtlich autorisierter Vertreter des Erfinders ist. Mithin hätte es eines *Assignments* gar nicht bedurft, selbst wenn in der kanadischen Rechtspraxis dieser Weg oftmals beschritten worden sein sollte, um den Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller ein rechtlicher Vertreter des Erfinders ist, wie das Memorandum ausführt ...

13. Die Revision war vorliegend zuzulassen. Es ist weder höchstrichterlich geklärt, nach welchem Recht sich die Übertragung von ausländischen Schutzrechten richtet, die der Arbeitgeber sich hat erteilen lassen, obwohl die Dienstleistung frei geworden ist, noch ist geklärt, ob sich im Falle eines europäischen Patents der Anspruch aus Art. 60 EPÜ, Art. II § 5 IntPatÜG auf die Übertragung aller nationalen Teile des Bündelpatents richtet oder ob diese nach dem jeweiligen Schutzlandrecht des benannten Vertragsstaats zu vindizieren sind.“

221. *Die internationale Zuständigkeit für einen Anspruch aus einer Unionsmarke folgt aus Art. 131 I UMV, wonach es – wie sich aus Art. 131 II UMV ergibt – für die Anordnung von einstweiligen Maßnahmen nicht darauf ankommt, ob die Voraussetzungen des Art. 125 UMV vorliegen. [LS der Redaktion]*

LG Düsseldorf, Urt. vom 20.4.2018 – 38 O 16/18: Unveröffentlicht.

222. *Die Verwendung einer patentierten Erfindung lediglich auf Schiffen unter deutscher Flagge und im deutschen Küstenmeer stellt eine Verwendung im Gel-*